

# **BGer 7B\_66/2026 vom 24. April 2026**

Bundesgericht, 2026-04-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_66\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_66_2026)

FR: TF 7B\_66/2026 du 24 avril 2026

IT: TF 7B\_66/2026 del 24 aprile 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein Entscheid im Zusammenhang mit der Entsiegelung von Aufzeichnungen und Gegenständen, die in einem strafprozessualen Untersuchungsverfahren in Anwendung von Art. 246 ff. StPO sichergestellt wurden. Die Vorinstanz hat gemäss Art. 248a Abs. 1 lit. a und Abs. 4 sowie Art. 380 StPO als einzige kantonale Instanz entschieden, weshalb die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht nach Art. 78 ff. BGG grundsätzlich offensteht.

### **E. 2.1**

Nach Art. 90 BGG ist die Beschwerde zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen. Demgegenüber können selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide nur unter den restriktiven Voraussetzungen von Art. 92 und 93 BGG angefochten werden. Zulässig ist die Beschwerde nach Art. 93 BGG insbesondere dann, wenn der selbständig eröffnete Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Abs. 1 lit. a BGG). Diese Regelung stützt sich auf die Verfahrensökonomie: In seiner Funktion als oberstes Gericht soll sich das Bundesgericht grundsätzlich nur ein Mal mit einem Verfahren beschäftigen müssen ( BGE 148 IV 155 E. 1.1).

### **E. 2.2**

Da sich das Strafverfahren formell nicht gegen die Beschwerdeführerin persönlich richtet, schliesst der angefochtene Entscheid das Verfahren ihr gegenüber ab, soweit damit sichergestellte Aufzeichnungen und Gegenstände zur Durchsuchung und weiteren Verwendung im Strafverfahren freigegeben werden (Urteil 7B\_206/2024 vom 2. März 2026 E. 1.2).

### **E. 2.3.1**

Betreffend das sichergestellte Mobiltelefon und den Laptop gelangt die Vorinstanz zum Schluss, die allgemeinen Voraussetzungen für die Entsiegelung seien erfüllt. Soweit schützenswerte Anwaltskorrespondenz angerufen werde, so sei diesbezüglich zumindest teilweise eine Aussonderung angezeigt. Gestützt auf diese Erwägungen verfügt sie in Dispositiv-Ziffer 1 des angefochtenen Entscheids was folgt:

"Die elektronischen Datenträger Mobiltelefon und Laptop [...] werden zwecks Aussonderung der durch das Anwaltsgeheimnis geschützten Daten im Sinne der Erwägungen triagiert.

-.]

Nach erfolgter Triage und Aussonderung werden die bereinigten Daten dieser elektronischen Asservate der Gesuchstellerin dereinst zur Durchsuchung und Verwendung

in der laufenden Strafuntersuchung freizugeben sein."

### **E. 2.3.2**

Diese Formulierung könnte auf den ersten Blick so verstanden werden, dass die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid bereits endgültig über die Freigabe der erst noch zu triagierenden Dateien entscheidet. Angesichts der Unzulässigkeit eines solchen Vorgehens (siehe Urteile 7B\_254/2025 vom 16. Februar 2026 E. 3.2; 7B\_970/2023 vom 27. November 2025 E. 2.2) und mit Blick auf die gewählte Zeitform (Futur) ist der angefochtene Entscheid jedoch dahingehend auszulegen, dass damit noch keine Daten zur Durchsuchung freigegeben werden, sondern lediglich prozessleitend die Durchführung einer Triage angeordnet und den Parteien ein späterer, materieller Entscheid betreffend die Freigabe der triagierten Daten in Aussicht gestellt wird.

### **E. 2.3.3**

Nach der Rechtsprechung sind derartige prozessleitende Verfügungen im Entsiegelungsverfahren grundsätzlich nicht geeignet, einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zu bewirken, weshalb auf dagegen geführte Beschwerden in der Regel nicht einzutreten ist (Urteil 7B\_113/2024 vom 26. August 2025 E. 2.3 mit Hinweis). Weshalb es (ausnahmsweise) nicht möglich sein sollte, die im vorliegenden Verfahren gerügten diesbezüglichen Verletzungen von Bundesrecht in einem allfälligen späteren (den eigentlichen Entsiegelungsentscheid betreffenden) Beschwerdeverfahren ohne Rechtsverlust vorzubringen, wird von der Beschwerdeführerin nicht dargelegt und ist auch nicht ersichtlich. Auf ihre Beschwerde ist daher insoweit nicht einzutreten.

### **E. 2.4**

Mit dem angefochtenen Entscheid werden indessen auch sichergestellte Aufzeichnungen und Gegenstände unmittelbar zur Durchsuchung und weiteren Verwendung im Strafverfahren freigegeben (Dispositiv-Ziffer 2). Insoweit liegt ein nach Art. 90 BGG grundsätzlich anfechtbarer "Teil-Entsiegelungsentscheid" vor (vgl. E. 2.2 hiervor).

### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen ( Art. 81 Abs. 1 lit. a BGG ). Zu prüfen bleibt, ob sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Teil-Entsiegelungsentscheides hat ( Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 3.2**

Das Siegelungsverfahren dient dem Geheimnisschutz im Hinblick auf eine Durchsuchung von Aufzeichnungen und Gegenständen. Es gelangt daher nur zur Anwendung, wenn von den betroffenen Personen gesetzliche Geheimnisschutzgründe substantiiert angerufen werden. In Frage kommen aufgrund des abschliessenden Verweises von Art. 248 Abs. 1 StPO einzig die in Art. 264 StPO geregelten Geheimnisschutzgründe ( BGE 151 IV 344 E. 2.2 mit Hinweisen). Als Beschwerdeführerin im Verfahren vor Bundesgericht ist daher (wie bereits als Partei bzw. Verfahrensbeteiligte im Entsiegelungsverfahren) nur zuzulassen, wer eigene gesetzlich geschützte Geheimnisrechte geltend macht (vgl. Urteile 7B\_662/2024 vom 9. Oktober 2024 E. 2.5; 1B\_531/2022 vom 20. Januar 2023 E. 1.1; je mit Hinweisen).

### **E. 3.3**

Die Vorinstanz hält hinsichtlich des bei der Beschwerdeführerin sichergestellten elektronischen Datenträgers "mit den Onlinedaten" fest, diesbezüglich seien keine Geheimhaltungsgründe substantiiert geltend gemacht worden, weshalb er der Staatsanwaltschaft zur Durchsuchung und weiteren Verwendung im laufenden Strafverfahren herauszugeben sei. Dass dies unzutreffend wäre und der von der Vorinstanz angeordneten Entsigelung gesetzliche Geheimnisschutzgründe im Sinne von Art. 248 Abs. 1 StPO entgegenstehen würden, behauptet die Beschwerdeführerin nicht und ist auch nicht ersichtlich. Stattdessen beschränkt sie sich darauf vorzubringen, der streitige Datenträger sei nicht ordnungsgemäss gesiegelt worden.

Damit vermag sie indessen kein rechtlich geschütztes Interesse im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG darzutun: Die Vorschriften über die Siegelung sind kein Selbstzweck, sondern sollen den Zugang der Strafverfolgungsbehörden auf geheimnisgeschützte Daten verhindern (vgl. Urteil 7B\_1012/2023 vom 9. Oktober 2025 E. 2.1). Dies setzt indessen voraus, dass überhaupt Geheimhaltungsgründe im Sinne von Art. 248 Abs. 1 StPO vorgebracht werden (vgl. Urteile 7B\_662/2024 vom 9. Oktober 2024 E. 2.5; 7B\_921/2023 vom 8. April 2025 E. 2.3). Ist dies - wie vorliegend - nicht der Fall, läuft auch der Vorwurf, die sichergestellten Aufzeichnungen und Gegenstände seien nicht ordnungsgemäss gesiegelt worden, ins Leere. Die Beschwerdeführerin ist demnach nicht zur Beschwerde in Strafsachen berechtigt.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (vgl. Art. 66 und 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.